



1306

Wir Bürger=Meister und Rath=Knechte der

Stadt Görlitz fügen E. löblichen Bürgerschaft auch allen übrigen unter Unser Jurisdiction, so wohl in der Stadt als in denen verschlossenen und unverschlossenen Vor Städten befindlichen Inwohnern hierdurch zu wissen, was gestalt die geschwornen Aeltesten und Meister des Fleischhauer=Handwercks allhier Uns den von Zeit zu Zeit anwachsenden Verfall ihrer Nahrung, in welchen sie durch die überhand nehmende heimliche Einschleppung des Dorff=Fleisches ingleichen das so genannte Haus=Schlachten und andere Beeinträchtigungen nach und nach versetzt worden, zu verschiedenen mahlen wehmüthigst angezeigt und zugleich beweglichst gebethen, daß Wir ihnen wieder die geklagte turbationes Obrigkeitlichen Schutz leisten, und, damit niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen Anlaß nehmen könne, den Inhalt derer in vorigen und neuern Zeiten ergangene Decretorum durch öffentlichen Druck bekannt machen möchten. Wann Wir dann von Obrigkeitlichen Amts wegen dahin zu sehen Uns verbunden erachten, daß obbesagtes Handwerck derer Fleischhauer zu empfindlichen Verlust des gemeinen Stadt=Besens, weil selbiges in guten und bösen Zeiten gemeine Stadt mit tüchtigen und genungsamem Fleische zu versorgen und solches einem wie den andern um billigen Preisse zu verkauffen schuldig, nicht vollends gänzlich zu Grunde gehen möchte, indem nicht nur der natürlichen Billigkeit und denen Rechten gemäß, daß keiner Zunfft die ihr zustehende Nahrungs=Mittel geschwächet oder entzogen werden sollen, sondern auch, wenn ein solches Mittel in dergestaltiges Unvermögen verfiere, daß es die Landes=Herrlichen und Bürgerlichen Abgaben zu entrichten auffer Standes sich befände, die Übertragung desselben auf die übrige Bürgerschaft am Ende verfallen würde: So haben wir dem beschehenen Suchen statt zugeben kein Bedencken gefunden und verordnen demnach nach Anleitung derer obangezogenen Rath=Schlusse, daß

1. Alle



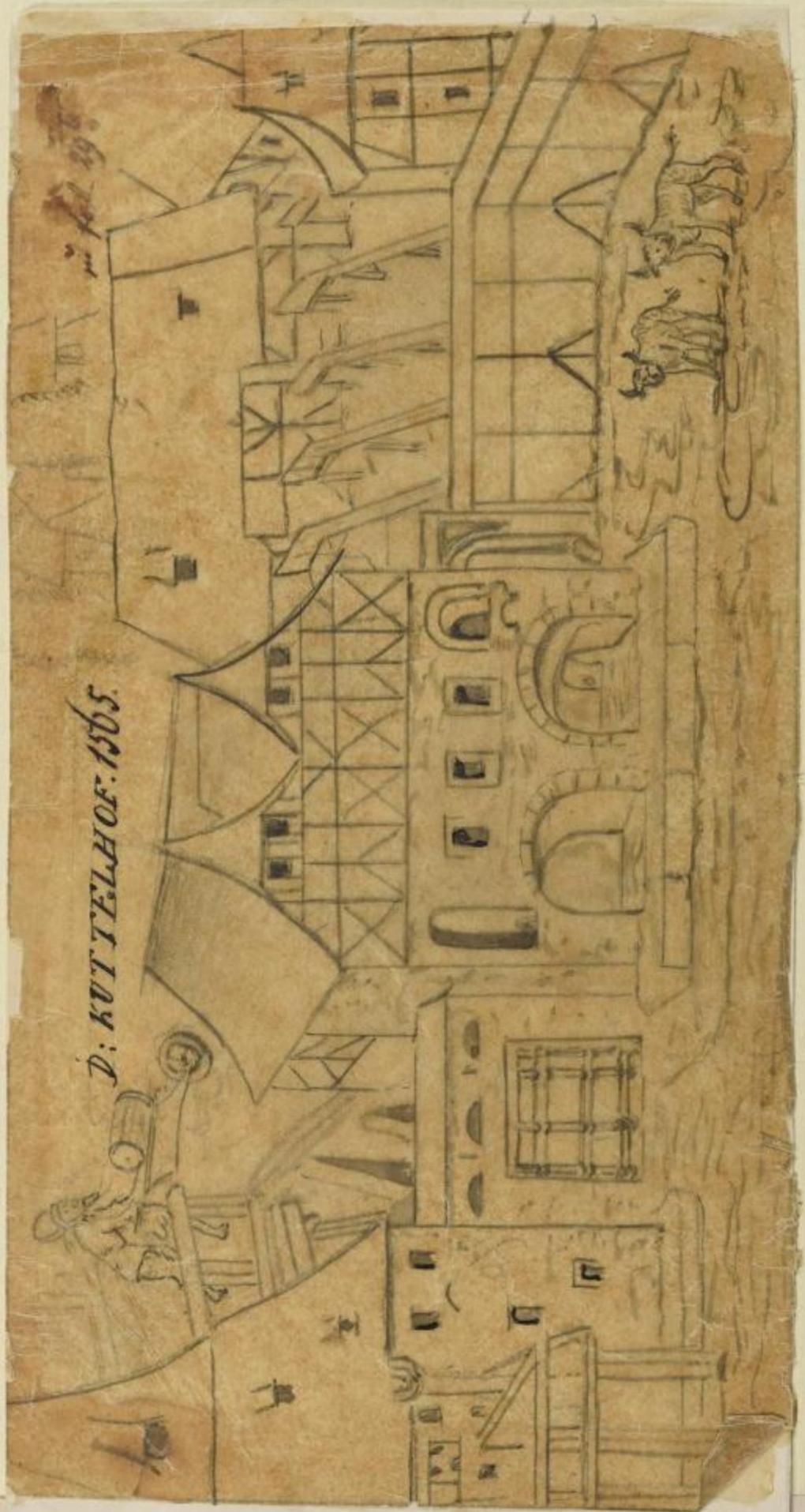
- 1.) Alle und iede Ausländische und Frembde, so den Vieh-Handel treiben, das Kind- und Schwein-Vieh länger nicht, dann die nechsten zwey Tage nach ihrer Anherkunft, zu verkauffen und zu verhandeln berechtiget seyn, nach Verlauff dieser Zeit aber der Handel mit dergleichen Viehe bey Verlust desselben, oder andern willkührlichen Bestrafung, nicht weiter gestattet, noch solches von iemanden bey der Stadt behauset oder beherberget werden soll. Und ob zwar einem
- 2.) Jeden Haus-Wirthe nach Maßgebung derer mehrerwehnten Fleischhauer-Handwercke von Unsern Vorfahren am Raths-Stuhle bereits Anno 1565. ertheilten Innungs-Articul nach wie vor vergönnet wird; zu seines Hauses Nothdurfft jährlich ein Kind, ein Speck-Schwein und zwey Esse-Schweine, ingleichen drey Küßer, (an welche letztere Zahl jedoch diejenigen, welche eigene große Haushaltungen führen, und auf ihren Güthern Gärten und Forwergen ihr eigen Vieh ziehen, nicht gebunden sind) schlachten zu lassen: so ist dennoch nicht erlaubet, daß zwey, drey oder mehr Wirthe zusammen schlachten mögen, außer, was das Kind-Vieh anlanget, inmassen denn derjenige, welcher hierwieder zu handeln, oder so gar unter dem Vorwand des Bedürfnisses zur eigenen Haushaltung dergleichen geschlachtetes Fleisch an andere zu verkauffen, zu vertauschen, oder an Zahlungs statt zu geben sich unternehmen würde, diesertwegen mit unnachbleibender Straffe angesehen werden soll. Zu dem Ende ein jeder Meister derer Fleischhauer schuldig seyn soll, jährlich ein gewissenhaftes Verzeichniß desjenigen Viehes, nach seinen unterschiedenen Sorten, welches er das ganze Jahr über in der Stadt und Vor-Städten geschlachtet, nebst Benennung des Wirths oder Haus-Mannes dem Handwercke zu zustellen, in dessen Unterlassung aber, oder dafern er diesfalls etwas verschweigen würde, nach beschehener Übersführung jedesmahl um 1. Schock, auch nach Befinden um 2. 3. bis 5. Schock von dem Handwercke in Beyseyn des Herrn Raths-Deputirten bestraffet werden.

3. Das

- 3.) Das Gesinde derer Handwercks-Leuthe hingegen und alle andere, welche kein Bürger-Recht erlanget, können sich des Haußschlachten, als eines bloß der Bürgerschaft zustehenden Beneficii nicht anmassen, sondern sind gehalten das bedürffende Fleisch bey hiesigen Fleischhauern, oder Sonnabends bey denen verpflichteten Land-Fleischern zu erkauffen. So viel hiernechst
- 4.) Die Besitzer derer allhiesigen Gast-Höffe, ingleichen die Pachtere dererselben anlanget; so ist denenselben zwar erlaubet, zu ihrer Haußhaltung jährlich zwey Rinder, zwey gemäste, und zwey Esse-Schweine, und an Rüzern soviel als sie würcklich und selbst gebrauchen, durch hiesige Stadt-Meister schlachten zulassen, es wird aber denenselben bey Straffe 2. Schock, so oft sie einer Contravention überführet werden dürfften, ernstlich untersaget, weder gekochtes noch gebratenes Fleisch außerm Hause und über die Gasse einzeln und Groschen Weise zu verkauffen, iedoch dergestalt, daß denenselben unverwehret bleibet, eine oder mehrere Schüsseln gekochtes oder gebratenes Fleisches, wann solches bestellet wird, ingleichen, wann reisende, oder auch allhier sich aufhaltende Personen von hoher und mittler Condition, Teller-Weise gekochtes oder gebratenes Fleisch auf die Stube sich hoblen lassen, auch außser dem Hause über die Gasse zu verkauffen; Der Speisung des gemeinen Land-Volcks hingegen, welches in keinem Gast-Hofe einzukehren pfleget, haben sie sich gänzlich zu enthalten, und selbige auf die Jahr-Rüchen zu weisen.
- 5.) Und ob zwar E. E. Rath Bedencken träget, den freyen Kälber-Marckt gebethener Massen abzuschaffen; So verordnet Derselbe dennoch Krafft dieses bey Straffe, daß die Kälber iedesmahl auf öffentlichen Marckt zu feilen Kauffe gebracht, und nicht auf denen Gassen, oder wohl gar in denen Vor-Städten vor- und aufgekauffet werden sollen.
- 6.) Gleicher Gestalt wird denen verpflichteten Dorff-Fleischern oder so genannten Keulern zwar fernerhin noch gelassen, Wochentlich des Sonnabends ein Rind und acht Rüzern inclusive

inclusive des Schweines in die Stadt zu feilen Kauffe zuführen, iedoch sollen selbige zu Verhütung des sonst besorglichen Unterschleiffs bey Vermendung ernster Straffe nicht etwan Tages oder Abends zuvor, sondern erst Sonnabends frühe das geschlachtete Fleisch zur Stadt bringen, auf denen angewiesenen Stellen zu feilen Kauffe auslegen, und, wie vor Alters bräuchlich, Sommerszeit bis früh um 9. Uhr, und Winterszeit bis um 10. Uhr Vormittages feil haben, dasjenige Fleisch auch, welches sie binnen denen ausgesetzten Stunden nicht verkaufen können, wiederum aufs Land mit hinaus nehmen, keinesweges aber selbiges mit selbigen in der Stadt und denen Vorstädten haupfiren oder es einlegen, widrigen Falls derjenige, welcher hierüber betroffen wird, nicht nur mit hinwegnehmung des Fleisches bestraffet, sondern auch dafern er hiervon nicht abstünde, mit empfindlicher Geldstraffe, ja gänzlicher Aufhebung der ertheilten Vergünstigung angesehen werden soll.

- 7.) Gleichwie nun nicht zu zweiffen, es werde das Fleischhauerhandwerck durch genaue Beobachtung dessen, was demselben zum besten vorstehender massen verordnet worden ist, sich einiger massen erhohlen: Also wird selbiges krafft dieses von Obrigkeit wegen nochmahls bedeutet und ermahnet, gemeine Stadt sowohl arm als reich iedorzeit mit guten und tauglichen Fleische zu versorgen niemanden zu übertheuren oder im Gewichte zu vervortheilen, auf den Fall einer diesertwegen vorkommenden gegründeten Beschwer aber gewärtig zu seyn, daß obige Verordnung ganz oder zum Theil aufgehoben und geändert werden solle. Zu mehrern Uhrkund dessen, und damit solches zu jedermanns Wissenschafft gelangen, mithin vor Straffe und Schaden sich hüten möge, so sind die obangezogene Rathschlüsse in gegenwärtiges gedrucktes Patent verfasst und an bey beliebten worden, solches vermittelst öffentlichen Anschlagens zu behöriger Beobachtung zu publiciren. So geschehen Görlitz den 3. Aug. 1728.



D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7